



Vereinssatzung des

Baseball- und Softball-Club Mainz Athletics 1988 e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Baseball- und Softball-Club Mainz Athletics 1988 e. V.", hat seinen Sitz in Mainz und soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Er hat seine Tätigkeit bereits 1986 als private Gruppe aufgenommen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Baseball- und Softball-Club Mainz Athletics 1988 e.V.". Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

2. Zweck des Vereins

2.1

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des Amateur-Baseballsports und Bildung und Erziehung der Jugend.

2.2

Der Satzungszweck wird durch sportliche Übungen, Leistungen, Freizeit und Geselligkeit gefördert. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Sportlern und Staatsbürgern. Der Verein bemüht sich um die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und um die nötige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

2.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1979 (§51 - 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

3.2

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

3.3

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder, die aktiv am Trainings- und/oder Sportbetrieb teilnehmen und Beiträge und Gebühren entrichten.

b) Passive Mitglieder sind solche, die bereit sind, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern. Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag.

3.4

Der Verein selbst ehrt verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie bei den zuständigen Dachverbänden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.

3.5

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Tod, durch Auflösung des Vereins, durch Änderung oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks oder durch Ausschluss.

3.6

Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder in den Dachverbänden, denen der Verein angehört.

4. Austritt

4.1

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, wird aber nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 30. September des Geschäftsjahres eingegangen ist. Die Mitgliedschaft läuft bis Ende eines Geschäftsjahres.

4.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Austritt des Mitglieds müssen alle ausgeliehenen Teile der Sportausrüstung und andere Eigentümer des Vereins zurückgegeben werden. Eine Bestätigung für abgegebene Ausrüstung wird vom Manager Equipment erstellt. Für nicht abgegebene Vereinseigentümer wird der Austretende haftbar gemacht und muss bis zum Ende des Geschäftsjahres die Rechnung bezahlt haben.

5. Ausschluss

5.1

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Vereinsausschusses über die Ausschließung des Mitglieds wird dem nicht in der Sitzung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben. Eine Ablehnung gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5.2

Verhält sich ein Mitglied des Vereins bei Sportveranstaltungen im Rahmen des Vereins unsportlich gegenüber einem Vereinsmitglied und/oder einer dritten Person, hat der Vorstand das Recht, Platz- bzw. Spielverweis vorübergehend auszusprechen. Über eventuellen Vereinsausschluss beschließt wiederum der Vereinsausschuss.

5.3

Wird dem Verein, aufgrund einer Ordnungswidrigkeit während eines Spiels durch ein Mitglied, eine Geldstrafe auferlegt, muss das Mitglied die Strafe selbst bezahlen. Beim Widersetzen dieser Anordnung kann der Vereinsausschuss den Vereinsausschluss bestimmen. Die Geldstrafe wird beibehalten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1

Aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

- a) Mitglieder des Vorstandes haben nur eine Stimme.
- b) Ein Übertragen des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Verwaltungsunterlagen zu erhalten.

6.2

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen.
Hierzu gehört auch die Ableistung von Helferstunden - Näheres regelt die Helferstundenordnung.;
- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- c) verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Vereins nachzukommen;
- d) Mitgliederbeiträge und Gebühren ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen;
- e) Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht abzuführen.
- f) nach Maßgabe der Rechtsordnung verhängte Versäumnis- und Bußgelder zu entrichten;
- g) unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Sports, schädigendes Verhalten gemäß der Rechtsordnung zu ahnden;
- h) Teile der Sportausrüstung und andere Gegenstände des Vereins schonend zu behandeln und im Falle von Beschädigung oder

Verlust eine Entschädigung zu entrichten.

6.3 Datenschutz

Datenschutzerklärung

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- b) Als Mitglied des Südwestdeutschen Baseball – und Softball Verbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- c) Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse und weitere Medien über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.
- d) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- e) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

7. Organe

7.1

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss.

8. Beiträge und Gebühren

8.1

Die Aufnahmegebühr beträgt für aktive Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres 26 €, für Jugendliche unter 16 Jahren und passive Vereinsmitglieder 13 €.

8.2

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist jährlich fällig und spätestens bis zum Stichtag 25. März d. J. zu entrichten. Neue Vereinsmitglieder müssen den Jahresbeitrag (ggfs. anteilmäßig) nach spätestens zwei Wochen entrichten. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, so kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden; der Mitgliedsbeitrag wird beibehalten. Alle erhobenen Mahngebühren müssen vom Mitglied gezahlt werden.

9. Vorstand

9.1

Der Vorstand, für Vereinszwecke, besteht aus dem:

- a) Präsidenten/in
- b) Vizepräsidenten/in
- c) Manager/in Finanzen
- d) Manager/in Equipment
- e) Medienbeauftragte/r
- f) Manager/in Jugend
- g) Schriftführer/in
- h) Sportdirektor/in
- i) Manager/in Softball
- j) Sonderbeauftragte/r für Kontakte mit Behörden
- k) Sonderbeauftragte/r Platzwesen
- l) Beigeordnete/r – Heimspielmanagement

9.2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/in, der Vizepräsident/in und der Manager/in Finanzen. Hiervon ist jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

9.3

Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive oder passive Mitglieder sein.

9.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstandene persönliche Ausgaben können erstattet werden.

9.5

Der Vorstand tritt bei Bedarf, möglichst jedoch einmal im Monat, zusammen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Vereinsausschuss

10.1

Der Vereinsausschuss besteht aus dem:

- a) Präsident
- b) Vizepräsidenten
- c) und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins, die nicht im Vorstand sind

10.2

Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses (Position c) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

11. Mitgliederversammlung

11.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

11.2

Die Mitgliederversammlung hat der Präsident, und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident einzuberufen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Die Einberufung wird den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung

erfolgt auf dem Postwege oder online per E-Mail auf Basis der jeweils aktuellen Mail-Datei. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung per Post.

11.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

11.4

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

11.5

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Vorstand. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

11.6

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder Sitzung sowie die Abstimmungsergebnisse sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

12. Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal 1994 wählte zwei Rechnungsprüfer. Einen für die Dauer von zwei Jahren und einen für die Dauer von einem Jahr. 1995 wird der Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr ausscheiden. Jedes Jahr scheidet der dienstälteste Rechnungsprüfer aus. Künftige Rechnungsprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, sodass jährlich nur ein Rechnungsprüfer ersetzt werden muss. Die direkte Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist nicht zulässig. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins, und sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist Entlastung zu beantragen. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.

13. Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

14. Auflösung des Vereins

14.1

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

14.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Südwestdeutschen Baseball- und Softball-Verband e.V. (SWBSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne von Punkt 2 der Satzung, zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungstext wurde von der Jahresmitgliederversammlung am 19.11.1989 in Mainz angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Mainz, 19. November 1989

(Tag der Satzungsannahme durch die Mitgliederversammlung)



Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 8.2 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in Ihrer Sitzung vom 26.03.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Mitgliedsstatus	jährlicher Beitrag		Aufnahmegebühr
	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011	
Aktiv	150,- €	165,- €	26,- €
Jugendliche bis 16 Jahre	80,- €	95,- €	13,- €
Mitglieder Hobbyteams Fan-Team und AAA's	60,- €	75,- €	13,- €
Passiv	60,- €	60,- €	13,- €
Familienbeitrag			
3.Fam.Mitglied	Ermäßigung 7,- €		13,- €
Ab 4. Fam.Mitglied	Ermäßigung 12,- €		13,- €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Jahresbeitrag ist jährlich fällig und spätestens bis zum Stichtag 25. März d. J. zu entrichten. Neue Vereinsmitglieder müssen den Jahresbeitrag (ggfs. anteilmäßig) nach spätestens zwei Wochen entrichten. Auf besonderen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich entrichtet werden.

Die geänderte Beitragsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung. Bis zum 31.12.2010 behält die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

Helferstundenordnung

Auf der Grundlage von § 6.2 a) unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in Ihrer Sitzung vom 16.03.2007 die nachfolgende Helferstundenordnung beschlossen.

Mitgliederstatus	Jährlich abzuleistende Helferstunden	Mögliche Tätigkeiten	Anrechenbare Zeit pro Schicht in Stunden		Gebühr für nicht erbrachte Helferstunden
Aktiv 14-17 Jahre	5	Scoreboard, Ground-Crew, Speisenverkauf, Kasse, Aufräumen/Spülen BL- Spiel, Erklärbar, Infostand Platzpflege Scorer (Lizenz nötig), Umpire (Lizenz nötig),	2,5 2,5 1 4 5 2,5 2,5	2 3 4 Reale Zeit Pro Spiel Pro Spiel	5,- €
Aktiv ab 18 Jahren	10	Speisenverkauf, Getränkeverkauf, Grill, Kasse, Fan-Artikel-Verkauf, Infostand, Ersthelfer, Erklärbar Aufräumen/Spülen BL-Spiel, Thekendienst im Wochenbetrieb Platzpflege Scorer (Lizenz nötig), Umpire (Lizenz nötig)	2,5 2,5 3 4 4 1 2,5 2,5 2,5	2,5 4 2,5 Reale Zeit Pro Spiel Pro Spiel	5,- €

Ausnahmen

Ausgenommen von der Pflicht Helferstunden abzuleisten sind folgende Personenkreise deren Tätigkeitsfeld sich über die gesamte Saison erstreckt: Vorstandsmitglieder, Einteiler Scorer und Umpire, Verantwortlicher Spielverlegungen, Stadionsprecher, DJ (Bediener Musikeinspielung bei Heimspielen)

Nachweis

Jeder Helfer erhält ein Stundenkonto, in dem die abgeleisteten Stunden notiert werden. Parallel wird eine zentrale Liste geführt. Erbrachte Helferstunden werden im Stundenkonto und der zentralen Liste eingetragen und können von folgenden Personen abgezeichnet werden: Ricarda Hinderkopf, Constanze Taube, Karl-Heinz Wiedmaier, Einteiler Scorer und Umpire. Passive Mitglieder KÖNNEN auf Wunsch ein Stundenkonto führen.

Mehrleistungen

Alle Helfer nehmen an der Prämierung „Helfer des Jahres“ teil. Ausgezeichnet werden die Helfer mit den meisten Helferstunden von Platz 1 – 3. Stunden die durch die Tätigkeit als Scorer und Umpire erbracht werden, können nicht bei der Prämierung berücksichtigt werden, da Umpire und Scorer für Ihre Tätigkeit entlohnt werden.

Die Helferstundenordnung behält ihre Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Helferstundenordnung.